Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

eigene Entwickelung gewisse Fabrik-Etablissements, auch gegen den eigenen Wunsch, zur Herstellung einiger Arbeiterhäuser gezwungen haben würde; aber diese vereinzelten, ohne gemeinsame Leitung und ohne gemeinsames Band dastehenden Gruppen würden niemals zur Errichtung einer neuen, sowie jezt eingerichteten Stadt geführt haben, welche den Arbeiter zur Erlangung eines, den Reiz der Behaglichkeit, selbst des Luxus darbietenden Eigenthums einladet, dem eines Gartens. Es würde so das Ziel verfehlt worden sein, welches den Ausgangspunkt für das Gründungswerk bildete: den Arbeiter durch das Grundeigenthum versittlichen, in jedem Käufer ein neues nützliches Mitglied für die menschliche Gesellschaft gewinnen. Indess glaube ich nicht, mein Herr, dass der Fortfall einer jeden Unterstützung heute ein unbedingtes Hinderniss ist und, wenn mir noch das Hervorheben eines allgemeinen Gesichtspunktes erlaubt ist, so möchte ich die Ueberzeugung aussprechen, dass bei der beständigen Werthabnahme des Geldes im Verhältniss zu dem steigenden Preise aller verkäuflichen Dinge, Sie selbst dann, wenn dort die mit dem Preise der Grundstücke beschwerten Häuser 300 oder 400 Frcs. mehr kosteten, als die unsrigen, in einem, wenigstens dem grösseren Theil der erforderlichen Bedingungen entsprechenden Industrieplatze den Verkauf ohne Schwierigkeit bewerkstelligen würden."

—e. **Gesez vom 27. März 1867 über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaft in Preussen.** Wir Wilhelm etc.

Abschnitt I. Von Errichtung der Genossenschaften. §. 1. Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich: 1) Vorschuss- und Kreditvereine; 2) Rohstoff- und Magazinvereine; 3) Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktiv-Genossenschaften); 4) Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Grossen und Ablass in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Konsumvereine); 5) Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder; erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft", unter den nachstehend angegebenen Bedingungen. — §. 2. Zur Gründung der Genossenschaft bedarf es: 1) der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrages (Statut), 2) der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma. Die Firma der Genossenschaft muss vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und die zusätzliche Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft" enthalten. Der Name von Mitgliedern (Genossenschaftern) oder anderen Personen darf in die Firma nicht auf-

genommen werden. Jede neue Firma muss sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden. Zum Beitritt der einzelnen Genossenschafter genügt die schriftliche Erklärung. — §. 3. Der Gesellschaftsvertrag muss enthalten: 1) die Firma und den Sitz der Genossenschaft; 2) den Gegenstand des Unternehmens; 3) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll; 4) die Bedingungen des Ein- und Austritts der Genossenschafter; 5) den Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile; 6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, und die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt; 7) die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes; 8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht; 9) die Bedingungen des Stimmrechts der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird; 10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine grössere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluss gefasst werden kann; 11) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind; 12) die Bestimmung, dass alle Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften. — §. 4. Der Gesellschaftsvertrag muss bei dem Handelsgericht (Art. 73 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861), in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschafts-Register, welches einen Theil des Handels-Registers bildet, eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden. Der Auszug muss enthalten: 1) das Datum des Gesellschaftsvertrages; 2) die Firma und den Sitz der Genossenschaft; 3) den Gegenstand des Unternehmens; 4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll; 5) die Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder; 6) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind. Zugleich ist bekannt zu machen, dass das Verzeichniss der Genossenschafter jeder Zeit bei dem Handelsgerichte eingesehen werden könne. Ist in dem Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kund gibt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen. — §. 5. Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschafts-Register hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht. — §. 6. Jede Abänderung des

Gesellschaftsvertrages muss schriftlich erfolgen und dem Handelsgerichte unter Ueberreichung zweier Abschriften des Gesellschaftsbeschlusses angemeldet werden. Mit dem Abänderungsbeschlusse wird in gleicher Weise wie mit dem ursprünglichen Vertrage verfahren. Eine Veröffentlichung desselben findet nur insoweit statt, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Punkte ändern. Der Beschluss hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschafts-Register eingetragen ist. — §. 7. Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft eine Zweigniederlassung hat, muss diese behufs der Eintragung in das Genossenschafts-Register angemeldet werden und ist dabei Alles zu beobachten, was die §§. 4 bis 6 für das Hauptgeschäft vorschreiben.

Abschnitt II. Von den Rechtsverhältnissen der Genossenschafter unter einander; sowie den Rechtsverhältnissen derselben und der Genossenschaft gegen Dritte. §. 8. Das Rechtsverhältniss unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Letzterer darf von den Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist. Der Gewinn und Verlust wird in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages unter die Genossenschafter nach Köpfen vertheilt. — §. 9. Die Rechte, welche den Genossenschaftern in Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Genossen in der Generalversammlung ausgeübt. Jeder Genossenschafter hat hierbei eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes festsetzt. — §. 10. Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. Die in Betreff der Kaufleute im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche und in dem Einführungsgesetze vom 24. Juni 1861 (Gesez-Sammlung S. 449) gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Genossenschaften, soweit dieses Gesez keine abweichenden Vorschriften enthält. — §. 11. Für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft, insofern zur Deckung derselben im Falle der Liquidation oder des Konkurses das Vermögen der Genossenschaft nicht ausreicht, haften alle Genossenschafter solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen. Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet gleich den anderen Genossenschaftern für alle, von der Genossenschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten. Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen

Dritte ohne rechtliche Wirkung. — §. 12. Die Privatgläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte, oder einen Antheil an denselben zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt. — §. 13. Die Bestimmung des vorigen Paragraphen gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Genossenschafters kraft des Gesetzes oder aus einem anderen Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Paragraphen bezeichnet ist. Jedoch werden die Rechte, welche an dem von einem Genossenschafter in das Vermögen der Genossenschaft eingebrachten Gegenstande bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. — §. 14. Eine Kompensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Privatforderungen des Genossenschafts-Schuldners gegen einen Genossenschafter findet während der Dauer der Genossenschaft weder ganz noch theilweise statt. Nach Auflösung der Genossenschaft ist sie zulässig, wenn und soweit die Genossenschaftsforderung dem Genossenschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist. — §. 15. Hat ein Privatgläubiger eines Genossenschafters nach fruchtlos vollstreckter Exekution in dessen Privatvermögen die Exekution in das demselben bei der demnächstigen Auflösung der Genossenschaft zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, die Genossenschaft mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein, behufs seiner Befriedigung nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung das Ausscheiden jenes Genossenschafters zu verlangen. Die Aufkündigung muss mindestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Genossenschaft geschehen.

Abschnitt III. Von dem Vorstande, dem Aufsichtsrathe und der General-Versammlung. §. 16. Jede Genossenschaft muss einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben. Sie wird durch denselben gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen. — §. 17. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handels-Register angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen. Die Mitglieder des Vor-

standes haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. — §. 18. Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kund zu geben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen. — §. 19. Die Genossenschaft wird durch die vom Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, dass es nach dem Willen der Kontrahenten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte. Die Befugniss des Vorstandes zur Vertretung der Genossenschaft erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesezen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Zur Legitimation des Vorstandes bei allen, das Hypothekenbuch betreffenden Geschäften und Anträgen genügt ein Attest des Handelsgerichts, dass die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschafts-Register eingetragen sind. — §. 20. Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniss, die Genossenschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Vertretung sich nur auf gewisse Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen, oder für eine gewisse Zeit, oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder dass die Zustimmung der Generalversammlung, eines Aufsichtsraths oder eines anderen Organs der Genossenschafter für einzelne Geschäfte erfordert ist. — §. 21. Eide Namens der Genossenschaft werden durch den Vorstand geleistet. — §. 22. Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muss dem Handelsgericht zur Eintragung in das Genossenschafts-Register und öffentlichen Bekanntmachung angezeigt werden. Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die in Art. 46 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind. — §. 23. Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Genossenschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, geschieht. — §. 24. Der Vorstand ist verbunden, dem Handelsgerichte am Schlusse jedes Quartals über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftern schrift-

lich Anzeige zu machen und alljährlich im Monat Januar ein vollständiges alphabetisch geordnetes Verzeichniss der Genossenschafter einzureichen. Das Handelsgericht berechtigt und vervollständigt danach die Liste der Genossenschafter. — §. 25. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden. Er muss spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres, die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschafter veröffentlichen. — §. 26. Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft ausser den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Gesezes oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Sie haben, wenn ihre Handlungen auf andere als die in dem gegenwärtigen Geseze (§. 1) erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder, wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten, oder nicht verhindern, welche auf keinen geschäftlichen Zweck, sondern auf öffentliche Angelegenheiten (§. 1 der Verordnung über die Verhütung eines die gesezliche Freiheit gefährdenden Missbrauchs des Versammlungsrechts vom 11. März 1850) gerichtet sind, eine Geldbusse bis zu 200 Rthlrn. verwirkt. — §. 27. Der Gesellschaftsvertrag kann dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Verwaltungsrath, Ausschuss) an die Seite setzen. Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung, er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen und Generalversammlungen berufen. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn diess im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. — §. 28. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die Vorstands-Mitglieder die Prozesse zu führen, welche die General-Versammlung beschliesst. Wenn die Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths einen Prozess zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der General-Versammlung gewählt werden. Jeder Genossenschafter ist befugt, als Intervenient in den Prozess auf seine Kosten einzutreten. — §. 29. Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft, sowie die Vertretung der Genossenschaft in Beziehung auf diese Geschäftsführung

kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniss derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht, sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. — §. 30. Die General-Versammlung der Genossenschafter wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschafts-Vertrage auch andere Personen dazu befugt sind. Eine General-Versammlung der Genossenschafter ist ausser den im Gesellschafts-Vertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint. Die General-Versammlung muss sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Mitglieder der Genossenschaft in einer von ihnen zu unterzeichnenden Eingabe an den Vorstand unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt. Ist in dem Genossenschafts-Vertrage das Recht der Berufung einer General-Versammlung einem grösseren oder geringeren Theile der Genossenschaftsglieder beigelegt, so hat es hierbei sein Bewenden. — §. 31. Die Berufung der General-Versammlung hat in der durch den Gesellschafts-Vertrag bestimmten Weise zu erfolgen. Der Zweck der General-Versammlung muss jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon ist jedoch der Beschluss über den in einer General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer ausserordentlichen General-Versammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht. — §. 32. Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Gesellschafts-Vertrages und der in Gemässheit derselben von der General-Versammlung gültig gefassten Beschlüsse verpflichtet und dafür der Genossenschaft verantwortlich. Die Beschlüsse der General-Versammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossenschafter und der Staatsbehörde gestattet werden muss.

Abschnitt IV. Von der Auflösung der Genossenschaft und dem Ausscheiden einzelner Genossenschafter. §. 33. Die Genossenschaft wird aufgelöst: 1) durch Ablauf der im Gesellschafts-Vertrage bestimmten Zeit; 2) durch einen Beschluss der Genossenschaft; 3) durch Eröffnung des Konkurses (Falliments). — §. 34. Wenn eine Genossenschaft sich gesezwidrige Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere, als die im gegenwärtigen Geseze (§. 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne dass deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet. Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniss

auf Betreiben der Bezirks-Regierung erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat. Das Erkenntniss ist von dem zuständigen Gericht demjenigen Gericht, welches das Genossenschafts-Register führt, zur Eintragung und Veröffentlichung nach §. 36 mitzutheilen. — §. 35. Die Auflösung der Genossenschaft muss, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschafts-Register angemeldet werden, sie muss zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden. Durch die Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei dem Vorstande der Genossenschaft zu melden. — §. 36. Die Konkurs-Eröffnung ist vom Konkurs-Gerichte von Amts wegen in das Genossenschafts-Register einzutragen. Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in den im §. 4, Nr. 6 bestimmten Blättern unterbleibt. Wenn das Genossenschafts-Register nicht bei dem Konkurs-Gericht geführt wird, so ist die Konkurs-Eröffnung von Seiten des Konkurs-Gerichtes dem Handelsgericht, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen. — §. 37. Jeder Genossenschafter hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, auch wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist. Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austritts im Gesellschafts-Vertrage nichts festgesetzt, so findet der Austritt nur mit dem Schluss des Geschäftsjahres nach vorheriger, mindestens vierwöchentlicher Aufkündigung statt. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, sofern der Gesellschafts-Vertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält. In jedem Falle kann die Genossenschaft Genossenschafter aus den im Gesellschafts-Vertrage festgesetzten Gründen, sowie wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, ausschliessen. — §. 38. Die aus der Genossenschaft ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter, sowie die Erben verstorbener Genossenschafter, bleiben den Gläubigern der Genossenschaft für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der Verjährung (§. 51) verhaftet. Wenn der Gesellschafts-Vertrag nichts Anderes bestimmt, haben sie an dem Reservefonds und an dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt, zu verlangen, dass ihnen der eingezahlte Geschäftsantheil nebst den zugeschriebenen Dividenden binnen 3 Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde. Gegen diese Verpflichtung, auch wenn sich das Vermögen der Genossenschaft bei dem Austritt oder der Ausschliessung eines Genossenschafters vermindert hat, kann sich die Genossenschaft nur dadurch schützen, dass sie ihre Auflösung beschliesst und zur Liquidation schreitet.

Abschnitt V. Von der Liquidation der Genossenschaft. §. 39. Nach Auflösung der Genossenschaft ausser dem Falle des Konkurses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschafts-Vertrag oder einen Beschluss der Genossenschaft an andere Personen übertragen wird. Die Bestellung der Liquidation ist jederzeit widerruflich. — §. 40. Die Liquidatoren sind von dem Vorstande beim Handelsgericht zur Eintragung in das Genossenschafts-Register anzumelden, sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dieser Behörde zu zeichnen oder die Zeichnungen in beglaubigter Form einzureichen. Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Genossenschafts-Register anzumelden. — §. 41. Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Artikel 25 und 46 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesezbuches hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass sie einzeln handeln können. — §. 42. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen, und das Vermögen der Genossenschaft zu versilbern; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten, sie können für dieselbe Vergleiche schliessen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Veräusserung von unbeweglichen Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluss der Genossenschaft anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden. — §. 43. Eine Beschränkung des Umfangs der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (§. 42) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung. — §. 44. Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, dass sie der bisherigen, nunmehr als Liquidations-Firma zu bezeichnenden Firma ihren Namer beifügen. — §. 45. Die Liquidatoren haben der Genossenschaft gegenüber bei der Geschäftsführung den von der Generalversammlung gefassten Beschlüssen Folge zu geben. — §. 46. Die bei Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder werden, wie folgt, verwendet: a) Es werden zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten; b) aus den alsdann verbleibender

Ueberschüssen werden die eingezahlten Geschäftsantheile einschliesslich der denselben zugeschriebenen Dividenden früherer Jahre an die Genossenschafter zurückgezahlt. Reicht der Bestand zur vollständigen Deckung nicht aus, so erfolgt die Vertheilung desselben nach Verhältniss der Höhe der einzelnen Guthaben; c) aus dem nach Deckung der Schulden der Genossenschaft, sowie der Geschäftsantheile der Genossenschafter, noch verbleibenden Bestande wird zunächst der Gewinn des letzten Rechnungsjahres an die Genossenschafter nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gezahlt. Die Vertheilung weiterer Ueberschüsse unter die Genossenschafter erfolgt in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen nach Köpfen. — §. 47. Die Liquidatoren haben sofort beim Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergibt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, dass das Vermögen der Genossenschaft (einschliesslich des Reservefonds und der Geschäftsantheile der Genossenschafter) zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreicht, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort eine General-Versammlung zu berufen und hierauf, sofern nicht Genossenschafter binnen acht Tagen nach der abgehaltenen General-Versammlung den zur Deckung des Ausfalls erforderlichen Betrag baar einzahlen, bei dem Handelsgericht die Eröffnung des kaufmännischen Konkurses (Falliments) über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen. — §. 48. Ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation im Uebrigen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossenschafter unter einander, sowie zu dritten Personen, die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesezes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergibt. Im Fall der Auflösung der Genossenschaft kann kein Genossenschafter wegen des etwaigen geringeren Betrages der statutenmässigen Einzahlung auf seinen Geschäfts-Antheil von anderen Genossenschaftern, welche auf ihre Antheile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffes in Anspruch genommen werden. Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Genossenschaft bestehen. Zustellungen an die Genossenschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren. — §. 49. Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft einem der gewesenen Genossenschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Genossenschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt. Die Genossenschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere. — §. 50. Ueber das Vermögen der Genossenschaft wird ausser im Falle des §. 47 der kaufmännische Konkurs (Falliment)

eröffnet, sobald sie ihre Zahlungen vor oder nach ihrer Auflösung eingestellt hat. §. 281, Nr. 2 der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855. Rheinisches Handelsgesezbuch Artikel 441. Gesez vom 9. Mai 1859 (Gesez-Sammlung S. 208). Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung liegt dem Vorstande der Genossenschaft, und wenn die Zahlungseinstellung nach Auflösung der Genossenschaft eintritt, den Liquidatoren derselben ob. Die Genossenschaft wird durch den Vorstand, beziehungsweise die Liquidatoren vertreten. Dieselben sind persönlich zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen in allen Fällen verpflichtet, in welchen dies für den Gemeinschuldner selbst vorgeschrieben ist. Ein Akkord (Konkordat) kann nicht geschlossen werden. Der Konkurs (Falliment) über das Gesellschafts-Vermögen zieht den Konkurs (Falliment) über das Privat-Vermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich. Der Beschluss über Eröffnung des Konkurses (resp. die Erklärung des Falliments) hat die Namen der solidarisch verhafteten Genossenschafter nicht zu enthalten. Sobald der Konkurs (Falliment) beendigt ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalls an ihren Forderungen, jedoch nur, wenn solche bei dem Konkursverfahren (Falliment) angemeldet und verificirt sind, einschliesslich Zinsen und Kosten, die einzelnen, ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.

Abschnitt VI. Von der Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter. §. 51. Die Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft verjähren in zwei Jahren nach Auflösung der Genossenschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschliessung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesezlich eintritt. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschafts-Register eingetragen oder das Ausscheiden, beziehungsweise die Ausschliessung des Genossenschafters dem Handelsgerichte angezeigt ist. Wird die Forderung erst nach diesem Zeitpunkte fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit. Ist noch ungetheiltes Genossenschafts-Vermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die zweijährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Gesellschafts-Vermögen sucht. — §. 52. Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen andern Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft unterbrochen. Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung der Genossenschaft zu derselben gehörigen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, beziehungsweise gegen die Konkursmasse erhoben. — §. 53. Die Verjährung läuft auch

gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesezlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Schlussbestimmungen. §. 54. Das Handelsgericht hat den Vorstand der Genossenschaft zur Befolgung der in den §§. 4, 6, 17, 22, 24, 25, 30 Absatz 3, 32 Absatz 2, 35, 40 enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Für das hierbei zu befolgende Verfahren sind die im Art. 5 des Einführungsgesezes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgeseze vom 24. Juni 1861 getroffenen Bestimmungen massgebend. — §. 55. Unrichtigkeiten in den nach Vorschriften des gegenwärtigen Gesezes dem Vorstande obliegenden Anzeigen oder sonstigen amtlichen Angaben werden gegen die Vorstandsmitglieder mit Geldbusse bis zu 20 Thalern geahndet. — §. 56. Durch die im §. 55 enthaltene Bestimmung wird die Anwendung härterer Strafen nicht ausgeschlossen, wenn dieselben nach sonstigen Gesezen durch die Handlung begründet werden. — §. 57. Die Eintragungen in das Genossenschafts-Register erfolgen kostenfrei. Die näheren geschäftlichen Anordnungen über die Führung des Genossenschafts-Registers bleiben einer von den Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justiz zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

Gegeben Berlin, den 27. März 1867.